

Präsidialabteilung

2/SN- 90/ME

GZ... Präs - 21 Ka 4 - 81/19

Graz, am 30.Juli 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrgesetz
1967 geändert wird (9.KFG-
novelle);
Stellungnahme

Tel.: 831/2428 od. 2671

an Klausgruber

schiff GESETZENTWU
ZL GE/19 84

Datum: 00. AUG. 1984

Verteilt: 1984-08-23 ffnoser

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

GZ.: Präs - 21 Ka 4 - 81/19

Graz, am 30.Juli 1984

Geg.: Entwurf einer 9. KFG-
Novelle.

do.Zl.: 70.009/1-IV/3 - 84

An das

Bundesministerium für
V e r k e h rElisabethstraße 9
1010 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 20. Juni 1984 übermittelten Entwurf einer 9. Kraftfahrgesetz-Novelle wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen die vorgesehenen Bestimmungen werden grundsätzlich keine Einwendungen bzw. Bedenken erhoben.

Hinsichtlich des § 134 Abs. 3 lit. a erscheint es jedoch zweckmäßig, zu normieren, welche Behörde als Strafbehörde zuständig ist, zumal die Tatortbehörde nicht tätig wird.

Nach ha. Auffassung ist der vorliegende Entwurf wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes noch einer mündlichen Diskussion im Kraftfahrbeirat zu unterziehen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

